

AMTSBLATT



für die Stadt Bad Liebenwerda mit den Ortsteilen Burxdorf, Dobra, Kosilenzien, Kröbeln, Langenrieth, Lausitz, Maasdorf, Möglenz, Neuburxdorf, Oschätzchen, Prieschka, Thalberg, Theisa, Zeischa, Zobersdorf

Mittwoch, den 17. Juli 2019 · Jahrgang 27 · Nummer 9

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachung der zugelassenen wahlgebietsbezogenen Wahlvorschläge gemäß § 38 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes und § 40 Abs. 1 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung	Seite 1
Haushaltssatzung der Stadt BadLiebenwerda für das Jahr 2019	Seite 2

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der zugelassenen wahlgebietsbezogenen Wahlvorschläge gemäß § 38 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes und § 40 Abs. 1 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung

**Für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteiles Zobersdorf am 01.09.2019 hat der Wahlausschuss folgende
Wahlvorschläge zugelassen**

Einzelwahlvorschlag Schöne, Andreas

Schöne, Andreas, Geburtsjahr 1973, Installateurmeister, Zobersdorf, Bad Liebenwerda

Einzelwahlvorschlag Vogel, Mario

Vogel, Mario, Geburtsjahr 1973, Geschäftsführer, Zobersdorf, Bad Liebenwerda

Bad Liebenwerda, 28.06.2019

*gez. Bärbel Ziehlke
Wahlleiterin*

Haushaltssatzung der Stadt Bad Liebenwerda für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 22.05.2019 und mit Genehmigung des Landkreises vom 19.06.2019 AZ 30/15.10.01.01 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	18.541.300 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	18.735.500 EUR
außerordentlichen Erträge auf	26.300 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	32.900 EUR

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	20.951.200 EUR
Auszahlungen auf	21.651.900 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	17.380.600 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	17.437.100 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	2.363.700 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	3.854.300 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.206.900 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	360.500 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 480.800 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 2.580.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern, die in einer gesonderten Satzung festgesetzt worden sind, betragen:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 302 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 391 v.H. |

2. Gewerbesteuer

319 v.H.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 100.000 Euro festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 20.000 Euro festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen, wird bei
 - a) Personalaufwendungen/-auszahlungen auf 40.000 EUR ,
 - b) Aufwendungen/Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen, Transferaufwendungen/-auszahlungen und sonstige ordentliche Aufwendungen/Auszahlungen auf 20.000 EURund
 - c) Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf 30.000 EUR

festgesetzt.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:

- und
- a) wenn sich der Fehlbetrag um 300.000 € erhöht
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 150.000 Euro

festgesetzt.

Bad Liebenwerda, den 26.06. 2019



Thomas Richter
Hauptverwaltungsbeamter



- Herausgeber:

Stadt Bad Liebenwerda, Der Bürgermeister, Markt 1, 04924 Bad Liebenwerda

- Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg (Elster), Telefon: (03535) 489-0
Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan, www.wittich.de/agb/herzberg

Das Amtsblatt erhält jeder Haushalt der Stadt Bad Liebenwerda kostenlos zugestellt.
Zusätzliche Exemplare sind bei der Stadt Bad Liebenwerda, Rathaus, Markt 1, 04924 Bad Liebenwerda, Zimmer 1, erhältlich.